

**71. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Entwurf
Begründung

Stadt Hörstel

1	Räumlicher Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
5	Inhalt der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes	5	
6	Natur und Landschaft / Freiraum	5	
6.1	Eingriffsregelung	5	
6.2	Biotop- und Artenschutz	6	
6.3	Natura 2000-Gebiete	6	
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
6.5	Forstliche Belange	7	
6.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7	
6.7	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	8	
7	Sonstige Belange	8	
7.1	Erschließung	8	
7.2	Ver- und Entsorgung	8	
7.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
7.4	Immissionsschutz	9	
7.5	Denkmalschutz	9	
8	Umweltbericht	9	
8.1	Einleitung	10	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	11	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18	
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	18	
8.7	Zusätzliche Angaben	18	
8.8	Zusammenfassung	19	
8.9	Literaturverzeichnis	20	

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am __.__.____ beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um ein ergänzendes Angebot an Gewerbeflächen zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel liegt am westlichen Rand des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes mit Ibbenbüren und umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Hörstel hat in den letzten Jahren versucht, die Nachfrage nach Gewerbeflächen innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets mit Ibbenbüren nordöstlich der Ortslage Hörstel durch Gebietsausweisungen und Flächenverkäufe zu decken. Trotz der bisherigen Bemühungen besteht weiterhin eine erhebliche Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in Hörstel und insbesondere innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes, nicht zuletzt aufgrund der optimalen Verkehrsanbindung und der großen Entfernung angrenzender Wohnbebauung. Der Bedarf liegt daher vorrangig im Bereich der produzierenden und verarbeitenden Betriebe, die auf jene Standortfaktoren angewiesen sind.

Darüber hinaus gibt es Bestrebungen ansässiger Unternehmen, ihre Betriebsanlagen zu erweitern, die durch die bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht abgedeckt werden.

Um Hörstel als attraktiven Gewerbestandort zu sichern und bestehenden Betrieben weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, hat die Stadt Hörstel beschlossen, mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Entwicklung weiterer Gewerbeflächen innerhalb des Interkommunalen Industriegebiets zu schaffen.

3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich als Acker genutzt. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Asphaltmischwerk. Darüber hinaus grenzen weiter östlich Industrie- und Gewerbebetriebe entlang des Veerbiäkenweg und der Röntgenstraße an. Nordwestlich verläuft der Uffelner Weg mit begleitenden Gehölzstrukturen sowie das Gewässer Nr. 1714 des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“, das den Änderungsbereich begrenzt. Im Süden und Norden schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- Landes- und Regionalplanung

Der Änderungsbereich befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem im wirksamen Regionalplan Münsterland als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) und als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellten Flächen. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland ist der Änderungsbereich als „Potenzialfläche für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB-P)“ dargestellt.

Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP) hat sich die Siedlungsentwicklung regelmäßig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Ausnahmsweise können aber auch unmittelbar an den Siedlungsraum anschließende Flächen überplant werden, wenn die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Da im vorliegenden Fall keine deutlich erkennbare Grenze des Siedlungsbereichs vorliegt, ist die Planung mit Ziel 2-3 LEP vereinbar.

Gem. Ziel 6.1-1 LEP i.V.m. Ziel 1.1 Regionalplan Münsterland hat sich die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu vollziehen. Nach den durch die Bezirksregierung Münster ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfen der Stadt Hörstel ist die mit der Planung verbundene gewerbliche Flächeninanspruchnahme auch unter Berücksichtigung der bestehenden gewerblichen Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan bedarfsgerecht.

Die Bauleitplanung ist somit sowohl mit den Zielen und Grundsätzen des wirksamen Regionalplans als auch der in der Aufstellung befindlichen Änderung des Regionalplanes vereinbar.

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel stellt den Änderungsbereich sowie die angrenzenden Bereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie den östlich angrenzenden Bereich als „gewerbliche Baufläche“ dar. Westlich wird die Kreisstraße 38 als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel geändert.

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Hörstel (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Gemäß Hinweiskarte für Starkregengefahren des Landes NRW werden für den Änderungsbereich im Falle eines seltenen Starkregenereignisses (HQ100) Fließgeschwindigkeiten von 0.2 – 0.5 m/s und Wasserhöhen von 0.1 – 0.5 m prognostiziert. Für extreme Ereignisse (hN = 90 mm/h) werden Fließgeschwindigkeiten von 0.2 – 0.5 m/s und Wasserhöhen von 0.1 – 0.5 m angegeben.

Im Rahmen der konkreten Gestaltung und Profilierung der Baugrundstücke und des im Genehmigungsverfahren jeweils erforderlichen Überflutungsnachweises für die Baugrundstücke gem. DIN 1986-100 sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der baulichen Anlagen und dem schadlosen Abfluss des Niederschlagswassers zu treffen.

5 Inhalt der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Änderungspunkt 1: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfes an Gewerbeflächen, der in den bestehenden Gewerbegebieten nicht gedeckt werden kann, sowie der Erweiterungsbestrebungen eines ansässigen Betriebs wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ erforderlich, um langfristig den Standort des Interkommunalen Industriegebiets planungsrechtlich zu sichern und weiterzuentwickeln.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 4. Erweiterung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der erfolgten Bestandserfassung im Mai 2022. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Änderungsbereich ausschlaggebend.

Der Änderungsbereich liegt ca. 1 km nordöstlich der Stadt Hörstel im Anschluss an ein Industrie- und Gewerbegebiet und stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar.

In nördlicher und südlicher Richtung grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen grenzen Gehölzstrukturen an, die den westlich verlaufenden Uffelner Weg säumen. Im Osten befindet sich der Betriebsstandort eines Asphaltmischwerkes. Darüber hinaus liegen im Osten weitere Gewerbe- und Industriebetriebe.

Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich und den Anschluss an das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet geprägt.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und der bereits bestehenden Vorbelastungen des Änderungsbereiches durch die direkte Lage zum Gewerbe- und Industriegebiet davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung im Parallelverfahren ausgeschlossen werden können.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans auf der nachfolgenden Planungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung (Stufe I) konkretisiert.

6.3 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Heiliges Meer - Heupen“ (DE-3611-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km nördlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Am nordwestlichen Rand des Änderungsbereichs (entlang des Uffelner Weges) verläuft das Gewässer Nr. 1714 des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der erforderliche Gewässerrandstreifen planungsrechtlich gesichert.

6.5 Forstliche Belange

Entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches verlief vormals eine Wallhecke, welche im Zuge der 3. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ bereits entfernt wurde. Für die Wallhecke erfolgt im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 4. Erweiterung ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich im Aufforstungsverhältnis 1:2. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erfolgt die Aufforstung mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen in der Gemarkung Hörstel, Flur 31, Flurstück 41.

6.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Hörstel planungsrechtlich vorbereitet. Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens klimaschädliche Auswirkungen zu minimieren, können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung Maßnahmen der Ein- bzw. Durchgrünung gesichert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen, wie sie z.B. durch die großflächige Rodung von Waldflächen entstehen, können bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden die Gebäude nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Gemäß Bauordnung NRW sind die geeigneten Dachflächen gewerblicher genutzter baulicher Anlagen durch Photovoltaikanlagen zu nutzen. Damit leistet die künftige Bebauung einen Beitrag zur Bereitstellung regenerativ gewonnener Energie.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Übergang zum Freiraum versiegelt. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.

Insgesamt sind mit der geplanten Änderung die Folgen des Klimawandels nicht unverhältnismäßig stark betroffen.

6.7 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme / Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der Bevölkerung mit ausreichend Gewerbeflächen eingestellt.

Im Stadtgebiet stehen kurzfristig verfügbare Gewerbeflächen nicht mehr zur Verfügung, ebenso sind die bestehenden Betriebe in ihrer baulichen Erweiterung an den vorliegenden Standort gebunden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen ist mangels alternativer Flächen daher unvermeidlich. In Bezug auf die konkrete, örtliche Situation ist diese Inanspruchnahme vertretbar.

Zusammenfassend ist für die Stadt Hörstel die Bereitstellung kurzfristiger Erweiterungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich ein wesentliches, stadtplanerisches Entwicklungsziel und somit vorrangig gegenüber der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen einzustufen.

Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Es wird geprüft, ob die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden können.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über eine Anbindung an den Veerbiäkenweg aus Richtung Südosten. Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt im weiteren Verlauf über die Ibbenbürener Straße (L 501).

Das bestehende Straßennetz ist für die Abwicklung des heutigen Verkehrsaufkommens ausreichend dimensioniert. Von einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens ist aufgrund der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nicht auszugehen.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird im Trennsystem über die vorhandenen Netze sichergestellt.

7.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Änderungsbereich ist nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Stadt Hörstel zu verständigen.

7.4 Immissionsschutz

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, werden die Bauflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Abstandsliste des Abstandserlass 2007 gegliedert und eingeschränkt. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind die südlich und westlich gelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich.

Aufgrund der Entfernung zu den o.g. Immissionsorten und der Gliederung des Baufeldes entsprechend des Abstandserlasses 2007 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind keine immissionsrechtlichen Konflikte zu erwarten.

7.5 Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Bodendenkmale oder sonstige Denkmale.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am .. den Beschluss zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung eines ansässigen Betriebes zu schaffen.

Der 1,2 ha große Änderungsbereich liegt ca. 1 km nordöstlich der Stadt Hörstel im Anschluss an ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet und stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar.

In nördlicher und südlicher Richtung grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen grenzen Gehölzstrukturen an, die den westlich verlaufenden Uffelner Weg säumen. Im Osten befindet sich der Betriebsstandort eines Asphaltmischwerkes. Darüber hinaus liegen im Osten weitere Gewerbe- und Industriebetriebe.

Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich und den Anschluss an das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet geprägt.

• Ziele des Umweltschutzes

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Heiliges Meer - Heupen“ (DE-3611-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km nördlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbereich, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie

Umweltschutzziele	
	<p>artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Heiliges Meer - Heupen“ (DE-3611-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km nördlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung die betriebliche Erweiterung bereits ansässiger Betriebe vorbereitet wird. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Zusätzlich ist der Änderungsbereich aufgrund der umliegenden Bebauung bereits aus landschaftsästhetischen Aspekten vorbelastet.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und

negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und dient der Produktion von Nahrungsmitteln / Futtermitteln / regenerativen Energieträgern. - Unmittelbar östlich grenzt der Betriebsstandort eines Asphaltmischwerkes an. - Im östlichen und südlichen Umfeld liegen weitere Betriebsstandorte (Schlosserei und Maschinenbau, Entsorgungsunternehmen, Kunststoffhersteller). - In westlicher Richtung befinden sich Gehölzstrukturen. - Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich und der angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzung geprägt. - Es bestehen anthropogen bedingte Vorbelastungen insbesondere durch die gewerbliche und industrielle Nutzung im Umfeld sowie der damit einhergehende hoch frequentierte LKW-Verkehr.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet. - Mit Planumsetzung werden Flächen in Anspruch genommen, die der Nahrungsmittel-, Futtermittelproduktion sowie der Bereitstellung regenerativer Energieträger dienen. - Im Zuge einer nachfolgenden baulichen Entwicklung treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anlieger i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auf. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der temporären Arbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind baubedingt keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen mit der Umsetzung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung wird eine betriebliche Erweiterung des Asphaltmischwerkes ermöglicht. Es werden neue Arbeitsplätze geschaffen. - Erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen (Gewerbe- und Industriegebiet) sind aufgrund der aktuellen Situation nicht zu prognostizieren. - Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu prognostizieren.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch die derzeitige intensiv landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Der Boden ist nicht versiegelt. - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang vom Siedlungskörper (Gewerbe- und Industriegebiet) zur freien Landschaft geprägt. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Heiliges Meer - Heupen“ (DE-3611-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km nördlich des Änderungsbereiches. - Aufgrund der anthropogen bedingten Störfaktoren (gewerbliche und industrielle Nutzung im Umfeld, hoch frequentierter LKW-Verkehr) ist der Änderungsbereich vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z. B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie des beabsichtigten Planvorhabens können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Inwieweit Auswirkungen in vorliegenden Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen können, wurde im Rahmen einer überschlägigen Artenschutzprüfung, soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, geprüft (s. Kap. Biotop- und Artenschutz). Hiernach sind keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die nicht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden können. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die eigentliche industrielle Nutzung und den damit verbundenen Verkehrsbewegungen sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden angrenzenden Nutzung sowie der Vorbelastung durch den KFZ-Verkehr nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt jedoch auf der nächsten Planungsebene.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich im Wesentlichen ein Podsol-Gley mit geringen Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 20 bis 30. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Es bestehen Vorbelastungen durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung. Bedingt durch Meliorationsmaßnahmen ist von anthropogen überprägten Böden auszugehen.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird eine weitere Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes vorbereitet. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Durch Baufahrzeuge können im Änderungsbereich lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden etwaige mit der Planumsetzung verbundene erhebliche Auswirkungen (Erhöhung Versiegelungsgrad) kompensiert.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die vorbereitete betriebliche Erweiterung ist von zunehmendem Verkehr und infolgedessen von einer Erhöhung des Reifenabtriebs in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermitteln, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und befindet sich gem. FIS Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW (UZVR) zum Teil (westlicher Teilbereich) innerhalb eines Freiraums der Kategorie >10 – 50 qkm. Der östliche Teilbereich befindet sich außerhalb eines UZVR. - Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist unversiegelt. - Es bestehen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie der umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzungen und dem Verkehr.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von Fläche. - Der Versiegelungsgrad innerhalb des Änderungsbereiches wird durch die Planumsetzung erhöht. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) bzw. durch die Festlegung der Art der baulichen Nutzung der zukünftig maximal überbaubare Flächenanteil verbindlich festgelegt. - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden. - Erhebliche Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, wird mit dem Planvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Fläche vorbereitet.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt weder in einem Trinkwasser- noch in einem Hochwasserschutzgebiet. - Nordwestlich verläuft der Uffelner Weg mit begleitenden Gehölzstrukturen sowie das Gewässer Nr. 1714 des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“, das den Änderungsbereich begrenzt. - Der Änderungsbereich liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Plantlünner Sandebene (Mitte)“. Hierbei handelt es sich um einen Porengrundwasserleiter mit silikatischen Gesteinstyp und einer mäßigen bis hohen Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet (Gesamtbewertung 3. Monitoringzyklus 2013-2018).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorhanden sind, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der erforderliche Gewässerrandstreifen zum Gewässer Nr. 1714 des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“ planungsrechtlich gesichert. - Durch die Überplanung werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse verändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Insgesamt sind auf der vorliegenden Planungsebene keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des zukünftigen Betriebes und Verkehrs auszuschließen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Eine abschließende Betrachtung ist jedoch erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird gem. FIS Klimaanpassung NRW dem Klimatop „Freilandklima“ mit einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion zugeordnet. Eine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich liegt nicht vor. - Die westlich angrenzenden Gehölzstrukturen haben einen positiven Einfluss auf das lokale Klima. - Der Kaltluftvolumenstrom (KVS) wird gem. FIS Klimaanpassung NRW im Änderungsbereich mit einer nordwestlichen Strömungsrichtung und einer Stärke zwischen 1500 m³/s bis 2700 m³/s als hoch eingestuft. Der KVS umschließt die bereits bestehenden Industrieflächen südöstlich des Änderungsbereiches.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Eine Festsetzung zur Anpflanzung von Gehölzen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. - Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches im Verhältnis zum KVS hoch ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf diesen auszugehen. Die zukünftigen Industriestandorte sind dem bestehenden Industriegebiet nachgelagert und werden zukünftig voraussichtlich den Status „Siedlung: Keine nächtliche Überwärmung“ erhalten, so wie vom KVS umschlossen werden. - Eine detailliertere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen zu rechnen. - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima – wie z.B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen – und einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren. Eine abschließende Betrachtung erfolgt auf der nächsten Planungsebene.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im Anschluss an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet. Er ist durch die Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche und durch die bereits erfolgte umliegende bauliche Entwicklung bereits deutlich anthropogen geprägt. - Es liegen weitere landwirtschaftliche Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld. - Der Änderungsbereich ist von der freien Landschaft her einsehbar.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Betriebsstandorte im unmittelbaren Umfeld) sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Änderungsbereich nicht vorhanden. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass keine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Entsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt sofern erforderlich eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen

werden ebenfalls im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Änderungsbereiches berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein vergleichbares städtebauliches Entwicklungspotenzial aufweisen, bestehen nicht.

Die vorliegende Planung stellt eine sinnvolle bauliche Entwicklung eines bestehenden Industriestandortes in Hörstel dar und trägt durch die Sicherung des Gewerbestandortes in Hörstel auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle Rechnung.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderliche Löschwassermenge im Brandfall sichergestellt.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am __. __. __ den Beschluss zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung eines ansässigen Asphaltmischwerks.

Der 1,2 ha große Änderungsbereich liegt ca. 1 km nordöstlich der Stadt Hörstel im Anschluss an ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet und stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar.

In nördlicher und südlicher Richtung grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen grenzen Gehölzstrukturen an, die den westlich verlaufenden Uffelner Weg säumen. Im Osten befindet sich der Betriebsstandort eines Asphaltmischwerks. Darüber hinaus liegen im Osten weitere Gewerbe- und Industriebetriebe.

Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich und den Anschluss an das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet geprägt.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden können.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Sofern ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG durch die Planung vorbereitet wird, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und der Eingriff durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Gleiches gilt für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde voraussichtlich künftig weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.9 Literaturverzeichnis

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Oktober 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: Oktober 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen: Oktober 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: Oktober 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Oktober 2022
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: Oktober 2022
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Hörstel
Coesfeld, im Januar 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld